

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Anwendungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) finden auf alle Verträge und Vereinbarungen Anwendung, welche zwischen der **Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft** („SRG SSR“) und aller ihrer nachfolgend aufgeführten Unternehmens- und Organisationseinheiten und Tochtergesellschaften („EINKÄUFERIN“) sowie einem Dritten („Lieferant“) abgeschlossen werden und die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen (gemeinsam „Leistungen“) zum Gegenstand haben („Einzelvertrag,“ oder „Einzelverträge“).

- **Hauptniederlassung:** Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) (CHE-102.978.667).
- **Zweigniederlassungen:**
 - RTS Radio Télévision Suisse, succursale de la Société suisse de radiodiffusion et télévision (CHE-396.664.102)
 - SRF Schweizer Radio und Fernsehen, Zweigniederlassung der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (CHE-130.326.458)
 - Società svizzera di radiotelevisione, Succursale Radiotelevisione svizzera di lingua italiana (RSI) (CHE-460.782.578)
 - RTR Radiotelevision Svizra Rumantscha, succursala da la Societad svizra da radio e televisiun (CHE-490.337.869)
 - Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft, Zweigniederlassung swissinfo (CHE-348.079.846)
- **Tochtergesellschaften:**
 - technology and production center switzerland ag, (CHE-106.621.810)
 - Schweizerische Teletext AG (CHE-108.141.194)
 - publisuisse SA (CHE-105.831.747)
 - TELVETIA S.A. (CH-660.0.022.968-4) CHE-100.033.678
 - MCDT AG (CHE-357.351.852)
 - mxlab ag (CHE-114.748.944)

1.2 Diese AEB bilden einen integrierten Bestandteil von sämtlichen Offertanfragen, Offerten, Bestellungen und Einzelverträgen zwischen der EINKÄUFERIN und dem Lieferanten.

1.3 Die Anwendung von allgemeinen Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Abschluss von Einzelverträgen

2.1 Die Einzelverträge kommen jeweils entweder mit der vorbehaltlosen Annahme der vom Lieferanten unterbreiteten Offerte durch die EINKÄUFERIN in der

Form einer nach Massgabe von Ziffer 2.2 dieser AEB rechtswirksamen Bestellung oder durch die vorbehaltlose Annahme der vom Lieferanten erbrachten Leistungen durch die EINKÄUFERIN zustande.

2.2 Offerten und Bestellungen können nur Rechtswirkungen entfalten, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündlich oder telefonisch unterbreitete Offerten und Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung per Post, Fax oder E-Mail innert fünf (5) Kalendertagen.

2.3 Unterbreitet der Lieferant aufgrund einer Offertanfrage der EINKÄUFERIN eine Offerte, so hat er sich dabei genau an die Vorgaben der EINKÄUFERIN in der Offertanfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Abweichungen von der Offertanfrage sind durch den Lieferanten angemessen zu begründen. Der Lieferant ist während der in der Offerte genannten Frist, mindestens aber während sechzig (60) Kalendertagen an seine Offerte gebunden. Nimmt die EINKÄUFERIN eine Offerte des Lieferanten nicht innerhalb der in der Offerte oder diesen AEB vorgesehenen Annahmefrist an, so gilt die Offerte als abgelehnt.

2.4 Unterlässt es der Lieferant, eine Bestellung der EINKÄUFERIN innerhalb von zehn (10) Kalendertagen ab deren Empfang schriftlich zu bestätigen, so ist die EINKÄUFERIN zum Widerruf der Bestellung ohne Kostenfolge berechtigt.

2.5 Mangels anders lautender schriftlicher Vereinbarung schuldet die EINKÄUFERIN dem Lieferanten für die Ausarbeitung, Unterbreitung oder Anpassung von Offerten bzw. für Besuche, Demonstrationen oder sonstige Vorarbeiten des Lieferanten keinerlei Vergütung oder sonstige Entschädigung. Das Recht der EINKÄUFERIN, eine Offerte des Lieferanten ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder nicht anzunehmen, bleibt vorbehalten.

3. Vergütung

3.1 Die von der EINKÄUFERIN für die Leistungen des Lieferanten zu entrichtende Vergütung ist vom Lieferanten in der Offerte in Übereinstimmung mit den Vorgaben der EINKÄUFERIN entweder als Festpreis oder nach Aufwand auszuweisen. Mangels Vorgaben der EINKÄUFERIN ist die Vergütung als Festpreis auszuweisen.

3.2 Mit der in der Offerte ausgewiesenen Vergütung sind alle zur ordnungsgemässen Erfüllung eines Einzelvertrages erforderlichen Lieferungen und Handlungen des Lieferanten sowie sämtliche Nebenkosten vollständig abgegolten.

3.3 Die im Zusammenhang mit den Leistungen erhobenen und von der EINKÄUFERIN zu entrichtenden Umsatzsteuern, Mehrwertsteuern, Quellensteuern oder anderen Steuern bzw. vergleichbare Abgaben sind in der Offerte separat auszuweisen.

4. Rechnung / Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Rechnungen des Lieferanten sind der EINKÄUFERIN mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung nach vollständiger und ordnungsgemässer Lieferung der Leistungen mit allen für deren Überprüfung notwendigen Angaben und Unterlagen zuzustellen. Die Rechnungen des Lieferanten müssen die von der EINKÄUFERIN in der Bestellung genannte Bestellnummer aufführen. Bis zur Zustellung einer ordnungsgemässen Rechnung steht der EINKÄUFERIN ein Zahlungsverweigerungsrecht zu.
- 4.2 Die Rechnungen des Lieferanten müssen von diesem an die Fakturakontrolle der EINKÄUFERIN oder jede andere von der EINKÄUFERIN bezeichnete Stelle zugestellt werden.
- 4.3 Ohne ausdrückliche anders lautende Vereinbarung zwischen den Parteien in einem Einzelvertrag erfolgt die Zahlung der Rechnung durch die EINKÄUFERIN innerhalb von dreissig (30) Kalendertagen ab Rechnungseingang. Bei mangelhaften oder unvollständigen Leistungen ist die EINKÄUFERIN berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemässen Erfüllung der Leistungen durch den Lieferanten zurückzuhalten.
- 4.4 Die Begleichung einer Rechnung gilt nicht als Verzicht auf eine Mängelrüge bezüglich der fakturierten Leistungen.

5. Durchführung der Leistungen

- 5.1 Erfüllungsort für die Leistungen ist der von der EINKÄUFERIN in der Einladung zur Offertstellung, der Bestellung oder sonst wie bestimmte Ort. Hat die EINKÄUFERIN keinen Erfüllungsort bestimmt, ist der Erfüllungsort am Sitz der EINKÄUFERIN.
- 5.2 Die EINKÄUFERIN schafft im Bereich ihrer Betriebsphäre alle Voraussetzungen, die zur Erbringung der Leistungen durch den Lieferanten erforderlich sind.
- 5.3 Lieferscheine, Frachtbriefe, Rechnungen und andere Korrespondenzen des Lieferanten müssen die von der EINKÄUFERIN in der Bestellung genannte [Bestellnummer] aufführen.
- 5.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs (einschliesslich Zerstörung, Unbrauchbarkeit oder Verschlechterung) einer vom Lieferanten zu liefernden Ware bzw. eines für die Leistungen vorgesehenen Stoffes vor deren Ablieferung an die EINKÄUFERIN trägt der Lieferant. Mit Ablieferung geht auch das Eigentum an die EINKÄUFERIN über.

6. Gewährleistung

- 6.1 Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass die vom Lieferanten erbrachten Leistungen (einschliesslich der Lieferung von Waren und der Erstellung von Arbeitsergebnissen) keine Mängel aufweisen. Die Leistungen sind mangelhaft, wenn sie die vereinbarte oder von der EINKÄUFERIN nach Treu und Glauben vorausgesetzten Anforderungen nicht aufweisen.
- 6.2 Ohne ausdrückliche anders lautende Vereinbarung zwischen den Parteien in einem Einzelvertrag beträgt die Gewährleistungsfrist mindestens vierundzwanzig (24) Monate und beginnt mit der vorbehaltlosen Abnahme der Leistungen durch die

EINKÄUFERIN oder, sofern keine Abnahme vereinbart wurde, mit dem bestimmungsgemässen Genuss der vom Lieferanten erbrachten Leistungen durch die EINKÄUFERIN.

- 6.3 Weisen die vom Lieferanten erbrachten Leistungen Mängel auf, so kann die EINKÄUFERIN wahlweise (i) die Behebung der Mängel durch den Lieferanten innert einer von der EINKÄUFERIN angesetzten Frist verlangen; (ii) die für die mangelhaften Leistungen geschuldete Vergütung angemessen mindern; (iii) die Mängel auf Kosten des Lieferanten von Dritten beseitigen lassen bzw. selbst beseitigen; oder (iv) vom betreffenden Einzelvertrag zurücktreten.
- 6.4 Für im Rahmen der Gewährleistung vom Lieferanten nachgebesserte oder neu erbrachte Leistungen beginnt die Gewährleistungsfrist neu.
- 6.5 Erbringt der Lieferant seine Leistungen in den Räumlichkeiten der EINKÄUFERIN, so hat er die Weisungen und Sicherheitsbestimmungen sowie Hausordnung der EINKÄUFERIN einzuhalten.

7. Rechte Dritter / Freistellung

- 7.1 Der Lieferant stellt die EINKÄUFERIN von einer drohenden oder rechtskräftigen Haftung für die Verletzung von Rechten (einschliesslich Eigentums- und Immaterialgüterrechten) Dritter oder sonstigen Drittansprüchen (einschliesslich Ansprüchen aus Produkthaftpflicht) frei, sofern und soweit die Verletzung solcher Drittrechte bzw. die Drittansprüche durch den Besitz oder den bestimmungsgemässen Gebrauch der vom Lieferanten erbrachten Leistungen verursacht worden sind.

8. Geheimhaltung

- 8.1 Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Geheimnisse der anderen Partei, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen im Rahmen eines Einzelvertrages anvertraut oder anderweitig bekannt werden, streng geheim zu halten und weder zu verwerten noch Dritten mitzuteilen. Die Parteien werden ferner sicherstellen, dass die Geheimhaltungspflicht auch nicht durch ihre Gesellschafter, Geschäftsführer oder sonstigen Mitarbeiter und Hilfspersonen verletzt wird. Diese Verpflichtungen bestehen für die Dauer von sechs (6) Jahren auch nach Beendigung der jeweiligen Einzelverträge.

9. Inkrafttreten und Beendigung von Einzelverträgen

- 9.1 Ein Einzelvertrag tritt mangels anders lautender schriftlicher Parteivereinbarung gleichzeitig mit seinem Zustandekommen in Kraft.
- 9.2 Die EINKÄUFERIN hat das Recht, mit einer Vorankündigungsfrist von vierzehn (14) Kalendertagen auf eine unter einem Einzelvertrag vereinbarte Leistung zu verzichten oder von einem Einzelvertrag zurückzutreten. Im Falle eines Leistungsverzichts oder Rücktritts durch die EINKÄUFERIN hat der Lieferant Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung.
- 9.3 Das Recht der Parteien, einen Einzelvertrag aus wichtigem Grund ausserordentlich zu kündigen, bleibt hiervon unberührt. Insbesondere kann jede Partei einen Einzelvertrag kündigen, wenn durch ein

schuldhaftes Verhalten der anderen Partei die Durchführung des Einzelvertrages so gefährdet ist, dass der kündigenden Partei nicht mehr zugemutet werden kann, das Vertragsverhältnis aufrecht zu erhalten.

B. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 9.4 Ohne ausdrückliche anders lautende Vereinbarung zwischen den Parteien in einem Einzelvertrag gehen im Falle von Widersprüchen zwischen einem Einzelvertrag und diesen AEB die Bestimmungen der AEB vor.
- 9.5 Die Verwendung der Geschäftsbeziehungen zu der EINKÄUFERIN oder deren Geschäftsbezeichnungen und Kennzeichen zu Werbezwecken durch den Lieferanten ist nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der EINKÄUFERIN gestattet.
- 9.6 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der EINKÄUFERIN seine Leistungen oder wesentliche Teile davon durch einen Dritten erbringen zu lassen.
- 9.7 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der EINKÄUFERIN nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus einem Einzelvertrag an einen Dritten abzutreten.
- 9.8 Diese AEB sowie sämtliche Einzelverträge unterliegen **dem schweizerischen Recht** unter Ausschluss der UN Konvention über den Internationalen Warenkauf.
- 9.9 Der **ausschliessliche Gerichtsstand** für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen AEB und/oder den Einzelverträgen bestimmt sich wie folgt:
- **Hauptniederlassung:** Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) in **Bern**
 - **Zweigniederlassungen:**
 - RTS Radio Télévision Suisse, succursale de la Société suisse de radiodiffusion et télévision in **Lausanne**
 - SRF Schweizer Radio und Fernsehen, Zweigniederlassung der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft in **Basel**
 - Società svizzera di radiotelevisione, Succursale Radiotelevisione svizzera di lingua italiana (RSI) in **Lugano**
 - RTR Radiotelevision Svizra Rumantscha, succursala da la Societad svizra da radio e television in **Chur**
 - Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft, Zweigniederlassung swissinfo in **Bern**
 - **Tochtergesellschaften:**
 - technology and production center switzerland ag, in **Zürich**
 - Schweizerische Teletext AG in **Biel**
 - publisuisse SA, in **Bern**
 - TELVETIA S.A. (CH-660.0.022.968-4) in **Bern**
 - MCDT AG in **Zürich**
 - mxlab ag in **Bern**

* * * * *